

Privilegium.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden
 Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten
 Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu
 Jerusalem, Ungarn, Böhmen, Dalmatien,
 Croatien, Slavonien, Galizien, und Lodome-
 rien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Bur-
 gund, und zu Lothringen, Großherzog zu Tos-
 tana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu
 Mayland, Mantua, Parma, GEFÜRSTETER Graf
 zu Sabzburg, zu Flandern, zu Tyrol &c. &c. Befeh-
 len öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermän-
 niglich, daß uns Georg Philip Wucherer, Groß-
 und Buchhändler allhier, unterthänigst zu vernehmen
 gegeben, was massen er ein höchst nütliches Buch:
 unter dem Titul: Stephan Blancards arzneiwissen-
 schaftliches Wörter-Buch, nach der Frenschflamischen
 Ausgabe, neu bearbeitet in Oktave in offenen Druck
 zu verlegen Willens seye, liebei aber einen seinen
 daraufgewendeten vielen Kosten schädlichen Nachdruck
 besorge, zu dessen Verhütung uns derselbe um Er-
 theilung Unsers Kaiserl. Druck-Privilegii allerger-
 horsamst bitte. Wenn wir nun mildest angesehen
 solch des Supplicanten denüthigst ziemliche Bitte,
 anbei die Gemeinnützigkeit dthanen Werkes in güt-
 digste Erwegung gezogen, so haben wir ihme, Wü-
 cherer, seinen Erben, und Nachkommen die Gnade
 gethan, und Freyheit gegeben, thun solches auch
 hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, also und
 dergestalt, daß gedacht Wucherer, seine Erben,
 und Nachkommen obbesagtes Werk in offenen Druck
 auflegen, ausgehen, hin und wider ausgeben, feil
 haben, und verkauffen mögen, auch ihnen solches
 niemand, ohne ihren Consens: Wissen, oder Will-
 len, innerhalb zehen Jahren, von dato dieses Briefs
 an zu rechnen, im heiligen römischen Reich, weder
 unter diesem, noch andern Titel, weder ganz, noch
 Extraktweis, weder auch in grösserer noch kleinerer
 Form, nachdrucken und verkauffen solle. Und gebiez

röm. Reichs Urtheanen, und Getreuen, insonderheit
aber allen Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern,
und Buchhändlern, bei Vermeidung einer Poen von
fünf Mark löthign Goldes, die ein jeder, so oft er
freyentlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kai-
serl. Kammer, und den andern halben Theil mehr
besagtem Buchere, oder seinen Erben, und Nach-
kommen, unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle,
hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr, noch einiger
aus euch selbst, oder Jemand von euertwegen oben-
gerogtes BlancardeArzneywissenschaftliches Wörter-
buch innerhalb dem bestimmten zehen Jahren nicht
nachdrucket, distrahiet, feilhabet, untraget, oder
verkauft, noch auch solches andern zu thun gestat-
tet, in keine Weise, noch Wege, alles bei Vermei-
dung Unserer Kaiserl. Ungnade, und vorangesezter
Poen, auch Verlichung desselben euren Druckes,
den vielgemeldter Bucherer, oder seine Erben, und
Nachkommen, oder auch deren Befehlshaberen, mit
Hülff und Zuthun eins jeden Orts Obrigkeit, wo
sie dergleichen bei euch und einem jeden finden wer-
den, alsogetrich aus eigener Gewalt, ohne Verhinz-
derung männigliches, zu sich nehmen, und damit
nach ihrem Gefallen handeln und thun mögen: hinc-
gegen solle er, Bucherer, schuldig und verbunden
seyn, bei Verlust diese Kaiserl. Freyheit, die ge-
wöhnlichen fünf Exempthieren von dem ganzen Werk
zu Unserm Kaiserl. Reich, Hof, Rath zu liefern, und
dieses Privilegium dem Werk selbstem, andern zur
Warnung, voran drucken zu lassen. Mit Urkund
dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserl. aufgedruck-
tem Secret Insiegel, der geben ist zu Wien den vier-
ten Octobris, anno siebentzehenhundert sieben und acht-
zig, Unserer Reiche, des Römischen im vierundzwanz-
zigsten, des Hungarischen und Böhmischen im sie-
benten.

Joseph.

Vice: Kanzler Fürst Colorado

Ad Mandatum Sac. Cas.
Majestatis proprium
Ignaz von Hojnann.